Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf setzt wichtige Impulse für eine verbesserte Rechtsdurchsetzung, insbesondere durch die strafrechtliche Erfassung nicht einvernehmlich erstellter sexualisierter Deepfakes sowie durch Erleichterungen im Zivilrecht.

Positiv hervorzuheben ist, dass bereits das Herstellen sexualisierter Deepfakes und auch das Zugänglichmachen, etwa durch das Zusenden an Dritte per Messengerdienst oder das Einstellen auf Plattformen, künftig strafbar sein sollen. Damit wird eine erhebliche Schutzlücke geschlossen, die bislang dazu führte, dass Betroffene sexualisierter digitaler Gewalt nur eingeschränkte rechtliche Möglichkeiten hatten.

Neben der Erweiterung strafrechtlicher Tatbestände werden auch zivilrechtliche Abwehr- und Schadensersatzansprüche gestärkt und ihre Durchsetzung erleichtert. Damit wird Betroffenen grundsätzlich ein verbesserter individueller Rechtsschutz eröffnet. Zugleich zeigt sich jedoch, dass der Gesetzentwurf stark auf die Eigeninitiative der Betroffenen setzt. Die Durchsetzung von Ansprüchen bleibt in der Praxis mit erheblichen Hürden verbunden, etwa im Hinblick auf Rechtsberatung, Kostenrisiken und Verfahrensaufwand. Dies kann dazu führen, dass die vorgesehenen Instrumente gerade von besonders belasteten oder vulnerablen Betroffenen nicht in Anspruch genommen werden und somit hinter dem Anspruch einer niedrigschwelligen Rechtsdurchsetzung zurückbleiben.

Aus Sicht der BAG-S greift ein ausschließlich repressiver Ansatz zu kurz. Strafrechtliche Sanktionen sind ein notwendiger Baustein, reichen aber allein nicht aus. Vielmehr sollten die vorgesehenen Maßnahmen in ein umfassendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung digitaler Gewalt eingebettet werden, das diese ausdrücklich als Teil geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt mitdenkt und Prävention, Opferschutz sowie Täter*innenarbeit systematisch auch im digitalen Raum verzahnt.

Für einen wirksamen und nachhaltigen Schutz braucht es niedrigschwellige, früh ansetzende Angebote für Menschen, die digitale Gewalt ausgeübt haben, mit dem Ziel weitere Straftaten zu verhindern. Notwendig sind auch präventive Ansätze, die Personen erreichen, die in der Gefahr stehen, Straftaten zu begehen. Hierfür ist der Ausbau von Beratungsangeboten zur Prävention sowie eine stabile, langfristige Finanzierung dieser Angebote notwendig. Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe sowie angrenzender Fachbereiche leisten bereits wichtige Beiträge, indem sie problematisches Online-Verhalten, Grenzverletzungen und Formen digitaler Gewalt in der Beratung adressieren und die Übernahme von Verantwortung sowie nachhaltige Verhaltensänderungen fördern. Diese Angebote sind jedoch vielfach projektfinanziert und unterliegen erheblichem Finanzierungsdruck. Sowohl im Bereich der Täter*innenarbeit als auch im Opferschutz besteht daher ein deutlicher Ausbaubedarf.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Begrüßenswert ist die vorgesehene Möglichkeit der Prozessstandschaft durch zivilgesellschaftliche Organisationen. Sie kann dazu beitragen, Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu entlasten und bestehende Zugangshürden zum Recht zu verringern. Gleichwohl dürfte ihre praktische Wirksamkeit eingeschränkt sein. Voraussetzung ist unter anderem, dass entsprechende Organisationen satzungsgemäß die Interessen von Internetnutzer*innen durch unentgeltliche Aufklärung und Beratung wahrnehmen. Nach Einschätzung der BAG-S trifft dies auf die bestehenden Trägerstrukturen der freien Straffälligenhilfe regelmäßig nicht zu. Zudem ergeben sich weitere Einschränkungen aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz, insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit und den Umfang rechtlicher Beratung. Hinzu kommt, dass eine wirksame Rechtsdurchsetzung in der Regel die Einbindung volljuristisch qualifizierter Fachkräfte erfordert, über die viele zivilgesellschaftliche Träger nicht verfügen. Es besteht daher die Gefahr, dass dieses Instrument in der Praxis nur von wenigen spezialisierten Organisationen genutzt werden kann und sein entlastendes Potenzial für Betroffene begrenzt bleibt.

Die BAG-S ist bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und ihre Expertise einzubringen, damit die neuen Regelungen sowohl den Schutz der Betroffenen stärken als auch Wege zur Verantwortungsübernahme und Resozialisierung für Tatbegehende eröffnen.

Berlin, 22. Mai 2026
Angelina Bemb
Vorsitzende der BAG-S e.V.

Kontakt

Christina Müller-Ehlers | mueller-ehlers@bag-s.de
BAG-S e.V. Kochhannstr. 6 | 10249 Berlin | Tel. 030 2850 7864 | www.bag-s.de

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages